



Inhalt:

1. Teileinziehung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die Widmung für die nachstehend aufgeführte Straße als Gemeindestraße ohne Beschränkungen wird gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung teileingezogen.

Die Teileinziehung umfasst die Beschränkung des Benutzungszwecks allein auf den Anliegerverkehr. Dies bedeutet, dass der Straße die Widmung für den Durchgangsverkehr von Kraftfahrzeugen entzogen wird.

„Lippstädter Weg“ (Senner Straße bis Emsweg) (siehe Lageplan, rot markierter Bereich)

Nachdem der Ratsbeschluss vom 27.04.2021 und die damit verbundene Absicht zur Teileinziehung am 24.06.2021 im Amtsblatt veröffentlicht wurde und innerhalb der Bekanntgabefrist von drei Monaten keine schwerwiegenden Einwendungen erfolgten, ist die Teileinziehung des Lippstädter Wegs (Senner Straße bis Emsweg) endgültig beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung entfaltet die Erhebung der Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, vor Erhebung der Klage zunächst das Gespräch mit der Stadtverwaltung zu suchen. Sicherlich können in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten im Vorfeld ausgeräumt werden.

Die Klagefrist von 1 Monat verlängert sich dadurch nicht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 27.09.2021

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

Lageplan:

